

meiden» (§ 496 Abs. 3 Ö-CPO),<sup>398</sup> konnte es zunächst bei Bedarf durch eigene mündliche Verhandlung diejenige vor der Erstinstanz ergänzen und sodann selbst urteilen.<sup>399</sup> Sooft in einer mündlichen Berufungsverhandlung mit Hilfe von Beweisergänzungen und -wiederholungen einigermaßen Aussicht auf erfolgreiche und gründliche Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils bestand, empfahl Klein, die Zurückweisung an die Erstinstanz zu unterlassen und das Berufungsgericht gleich selbst urteilen zu lassen.<sup>400</sup>

b) Beschränkte Revision

Wie das Berufungsverfahren aus prozessökonomischen Gründen nicht das Verfahren vor der ersten Instanz verdoppelte, so sollte angesichts der instanzenübergreifenden Gesamtbilanz der Prozessökonomie auch das Revisionsverfahren nicht das Berufungsverfahren wiederholen. Für die dritte Instanz setzte deshalb die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 den prozessökonomischen Mechanismus des *Neuerungsverbots* fort (§ 504 Abs. 2 Ö-CPO).<sup>401</sup>

Das *Revisionsverfahren* war grundsätzlich schriftlich, das heisst nicht mündlich, sowie geheim, das heisst nicht öffentlich (§ 509 Abs. 1 Ö-CPO).<sup>402</sup> Ausnahmsweise konnte auf Antrag oder von Amtes wegen, falls dies notwendig schien, eine mündliche Revisionsverhandlung beschlossen und durchgeführt werden, wofür die Bestimmungen der mündlichen Berufungsverhandlung *mutatis mutandis* galten (§ 509 Abs. 2 Ö-CPO). Eine obligatorische mündliche Verhandlung hätte das Revisionsverfahren unverhältnismässig stark verteuert und den Parteien, da die Revisionen beim Obersten Gerichtshof zentralisiert wurden, grossen Aufwand bereitet, wenn sie zwecks mündlicher Verhandlung hätten anreisen und zugegen sein müssen. Auf der anderen Seite durften allein die Kosten nicht der Grund dafür sein, dass eine (womöglich

---

398 Vortrag Krall 1895, S. 246 f.

399 Vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 71 f.

400 Klein, Praxis, S. 263, vgl. S. 262 f. m. w. H.

401 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 359 f.; Klein, Zivilprozeß, S. 277 und S. 426 m. w. H.

402 Klein, Zivilprozeß, S. 302 und S. 304 m. w. H. zur Ausnahme einer mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht; vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 73 mit Fn. 41 m. N. in den Materialien.